

Gebührenordnung für das Institut für Zeitgeschichte und Stadtpräsentation der Stadt Wolfsburg

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 22.12.2021 gemäß § 111 Abs. 1 NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) i.V. mit § 58 Abs. 1 Ziff. 7 NKomVG folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebühren

- (1) Der Besuch des Stadtarchivs ist frei. Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Instituts für Zeitgeschichte und Stadtpräsentation der Stadt Wolfsburg werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Art und der Umfang der Inanspruchnahme richten sich nach der Benutzungsordnung für das Institut für Zeitgeschichte und Stadtpräsentation der Stadt Wolfsburg (nachfolgend Institut) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Höhe der Gebühren und Auslagen

- (1) Die Höhe der Gebühren und die Gebühren begründenden Tatbestände richten sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes sowie nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für die/en Gebührenschuldner*in.
- (3) Werden bei der Inanspruchnahme des Instituts besondere Auslagen notwendig, so sind diese in tatsächlicher Höhe zu erstatten, auch wenn keine Gebühren erhoben werden.
- (4) Neben den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren werden Auslagen gesondert erhoben. Auslagen sind insbesondere:
 - die Entgelte für Postleistungen, ausgenommen Entgelte für einfache Briefsendungen,
 - die sonstigen Kosten einer Versendung (z. B. für Verpackung und Versicherung),
 - anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 3 Gebührenschildner*in

- (1) Gebührenschildner*in ist, wer die Archivbestände des Instituts in Anspruch nimmt oder wer Leistungen des Instituts veranlasst, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertretung.
- (2) Mehrere Gebührenschildner*innen haften als Gesamtschildner*in.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Inanspruchnahme des Instituts. Die anfallenden Gebühren und Auslagen sind auch dann zu entrichten, wenn die Benutzung, Ermittlung oder Auskunftserteilung nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt hat.

- (2) Gebühren- und Auslagenbeträge werden nach Abschluss der Inanspruchnahme des Instituts mit der Bekanntgabe der Festsetzung fällig.
- (3) Das Institut kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung abhängig machen.

§ 5 Gebührenbefreiung, Erlass

- (1) Es werden keine Gebühren nach Gebührentarif 1 erhoben für die Nutzung von Archivgut bei:
 1. nicht kommerzieller heimatkundlicher Forschung
 2. nicht kommerzieller wissenschaftlicher Forschung
 3. Arbeiten im Rahmen der Schul- oder Berufsausbildung
 4. Nutzung durch städtische Organisationseinheiten.
- (2) Im übrigen kann auf Antrag von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenschuldnerin bzw. des Gebührenschuldners, sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist oder, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
Über die Gebührenbefreiung entscheidet die Institutsleitung.
- (3) Die Erhebung von Auslagen bleibt unberührt.

§ 6 Einziehung

- (1) Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren und Auslagen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den dafür jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Die Entgeltordnung für das Stadtarchiv vom 01.01.2006 tritt damit außer Kraft.

Wolfsburg, den 23.12.2021

Stadt Wolfsburg

Dennis Weilmann
Oberbürgermeister

**Gebührentarif für das Institut für Zeitgeschichte und Stadtpräsentation
gemäß § 2 Abs. 1 der Gebührenordnung
für das Institut für Zeitgeschichte und Stadtpräsentation der Stadt Wolfsburg**

1. Nutzung von Archivgut

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1.1 | Benutzung je Tag | kostenfrei |
| 1.2 | für Archiv- und Sammlungsgut, dessen Format, Erschließungszustand oder Überlieferungsform für die Bereitstellung besonderen Aufwand erfordert (z.B. Karten, Pläne, Bilder)
zusätzlich je angefangenen Tag | 10,00 Euro |

2. Dienstleistungen, die über die Beratung und Hilfestellung bei der Ermittlung der für die jeweilige Nutzung in Frage kommenden Bestände hinausgeht, insbesondere für:

- | | | |
|-----|--|------------------------|
| 2.1 | Recherchen, Auskünfte, Erstellung von Dokumentationen und ähnliche Tätigkeiten, umfasst auch Auskünfte zu Personenstandsfällen
Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus dem Archivgut sowie Kopierarbeiten
Anfertigung von Digitalaufnahmen, Scannen von Archivgut, Kopieren auf elektronische Speichermedien sowie Ausdrücke im Rahmen der vor Ort bestehenden technischen Möglichkeiten
je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit | 15,00 Euro |
| 2.2 | Lieferung als CD oder DVD je Speichermedium sowie per E-Mail oder Cloud je Sendung | 1,00 Euro |
| 2.3 | Ausdrücke auf Normalpapier (weiß) je gefertigte Aufnahme
bis zum Format DIN A4
bis zum Format DIN A3 | 0,50 Euro
1,00 Euro |

3. Einräumung von Nutzungsrechten an Reproduktionen von Archivbeständen für Publikationen in Printmedien oder Onlinemedien sowie auf elektronischen Speichermedien

- | | | |
|-----|--|-------------|
| 3.1 | Veröffentlichungsgebühr je verwendetem Bild oder angefangener Vorlagenseite bei einer Auflage bis zu | |
| | 1.000 Exemplaren | 25,00 Euro |
| | 5.000 Exemplaren | 60,00 Euro |
| | 10.000 Exemplaren | 80,00 Euro |
| | 50.000 Exemplaren | 120,00 Euro |
| | 100.000 Exemplaren | 200,00 Euro |
| | über 100.000 Exemplaren | |
| | je weitere angefangene 50.000 Exemplare | 45,00 Euro |
| 3.2 | Bei Plakaten, Prospekten und Ansichtskarten erhöht sich die Gebühr auf das Doppelte. | |
| 3.3 | Bei Neuauflagen, Nachdrucken, Übersetzungen oder Lizenzausgaben werden 50 % des Entgelts der Ziffer 3.1 bzw. der Ziffer. 3.2 berechnet. | |
| 3.4 | Werden Publikationen im Druck und gleichzeitig in anderen Speichermedien veröffentlicht, erhöht sich das Entgelt um 25 % des Entgelts der Ziffer 3.1 bzw. der Ziffer. 3.2. | |

3.5	Einmalige audiovisuelle Wiedergaben in Fernsehsendungen, Video- oder Filmproduktionen je Bild, angefangener Vorlagenseite bzw. bei Filmen, Tonträgern und ähnlichen Datenträgern je angefangener 5 Sekunden der Wiedergabe national international	35,00 Euro 75,00 Euro
	Für jede Wiederholung werden 50 % des vorstehenden Entgelts fällig.	
3.6	Audiovisuelle Wiedergaben in Video- oder DVD-Produktionen und Ähnlichem je Bild, angefangener Vorlagenseite bzw. bei Filmen, Tonträgern und ähnlichen Datenträgern je angefangener 5 Sekunden der Wiedergabe bei einer Produktionshöhe bis zu	
	1.000 Exemplaren	25,00 Euro
	5.000 Exemplaren	60,00 Euro
	10.000 Exemplaren	80,00 Euro
	50.000 Exemplaren	120,00 Euro
	100.000 Exemplaren	200,00 Euro
	über 100.000 Exemplaren	
	je weitere angefangene 50.000 Exemplare	45,00 Euro
3.7	Einblendungen in Online-Medien je Bild, angefangener Vorlagenseite bzw. bei Filmen, Tonträgern und ähnlichen Datenträgern je angefangener 5 Sekunden der Wiedergabe für zwei Wochen für einen Monat für drei Monate für sechs Monate für zwölf Monate darüber hinaus	26,00 Euro 38,00 Euro 77,00 Euro 102,00 Euro 153,00 Euro 250,00 Euro

4.0 Anwendung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Wolfsburg

Für die Herstellung von Kopien, Beglaubigungen und anderen Leistungen des Instituts, die hier nicht aufgeführt sind sowie die Bearbeitung von Rechtsbehelfen gegen die Heranziehung zu Gebühren und Auslagen nach der Gebührenordnung für das Institut für Zeitgeschichte und Stadtpräsentation werden Gebühren nach der Satzung der Stadt Wolfsburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.